

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Unterhaltsvorschuss

(siehe Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende“, Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren)

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) muss **schriftlich** beantragt werden. Der Antrag ist von dem/der Alleinerziehenden oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Kindes beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Zu beantragen bei: Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72009 Tübingen
Tel. 07071/207-0

Welches Kind erhält Unterhaltsvorschuss?

- wenn es in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- wenn es hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn es von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält und

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine **Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen**.

Kein Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge) oder einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. zu Studienzwecken) sind.

Achtung: Seit 01.07.2017 wird Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag eines Kindes geleistet. Voraussetzung für den Bezug des Unterhaltsvorschusses zwischen dem 12 und 17 Lebensjahr ist, dass das Kind, für welches der Unterhaltsvorschuss beantragt wird, keine Alg-II-Leistungen bezieht bzw. der alleinerziehende Elternteil - der im Alg-II-Bezug steht - selbst über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin irrelevant.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Ab 01.07.2017 beträgt Unterhaltsvorschuss:

für Kinder von 0 - 5 Jahren:	150 € monatlich
für Kinder von 6 - 11 Jahren:	201 € monatlich
für Kinder von 12 - 17 Jahren:	268 € monatlich

Vom Unterhaltsvorschuss werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach Tod eines Elternteils erhält, abgezogen.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

- Die Befristung auf 72 Monate ist seit 01.07.2017 beendet. Es kann, so die Voraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden.
- Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Antragseingang beantragt werden.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der alleinerziehende Elternteil

- sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben
- sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt lebt oder
- mit dem anderen Elternteil zusammenlebt (egal ob verheiratet oder nicht)
- der andere Elternteil Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrags geleistet hat.
- Kinder über 12 Jahre haben keinen Anspruch, wenn sie Alg-II-Leistungen beziehen oder der alleinerziehende Elternteil weniger als 600 € brutto monatlich verdient.